

# Gemeinde Fleischwangen



## Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS)

### 2. Änderung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am **20. Mai 2020** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

#### §1

§ 42 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   | 3,20 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante (versiegelte) Fläche und Jahr: | 0,20 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:                | 3,20 €. |

#### §2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fleischwangen, den 20. Mai 2020

gez.  
Timo Egger  
Bürgermeister